



## MAGS konkretisiert Impfpriorisierung für Ärzte

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hat in einem neuen Erlass für die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen verschiedene Änderungen und Klarstellungen bei der Organisation der Corona-Schutzimpfung bekanntgegeben. Das betrifft unter anderem auch das Verfahren für Impfangebote an Beschäftigte der Priorisierungsstufe 1 gemäß der Bundes-Impfverordnung (CoronaImpfV) vom 8. Februar. Für medizinisches Personal bedeutet dies: Anspruch auf eine Schutzimpfung mit „höchster Priorität“ (Gruppe 1 der CoronaImpfV) haben

- Ärztinnen und Ärzte (einschließlich ihres medizinischen Fachpersonals), die regelmäßig in vollstationären Pflegeeinrichtungen tätig werden oder in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung tätig sind
- Ärztinnen und Ärzte, die in Schwerpunktpraxen bzw. in gesonderten Infektionssprechstunden vorrangig Corona-Patienten behandeln oder aerosolgenerierende Tätigkeiten durchführen (z. B. Bronchoskopie, Laryngoskopie, Abnahme von Sputumproben, In- und Extubation)
- Ärztinnen und Ärzte (einschließlich ihres medizinischen Fachpersonals), die in onkologischen Praxen sowie Dialysepraxen tätig sind
- Ärztinnen und Ärzte sowie Personal in den Impfzentren.

Auf Nachfrage der KV Nordrhein hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) in Rücksprache mit dem Bundesgesundheitsministerium klargestellt, dass gemäß CoronaImpfV generell alle Ärztinnen und Ärzte zur Priorisierungsgruppe 1 gehören, die bei der Behandlung von Patienten „aerosolgenerierende Tätigkeiten“ durchführen. Es ist dabei unerheblich, ob die Behandlung in einer Schwerpunktpraxis stattfindet und es sich um bestätigte COVID-Patienten handelt oder nicht. Nach Rechtsauffassung der KBV begründet gerade die Behandlung von nicht erkannten COVID-Patienten das besondere Infektionsrisiko einer aerosolgenerierenden Tätigkeit.

Sobald alle mit „höchster Priorität“ definierten Arztgruppen ein Impfangebot erhalten haben, soll „möglichst zügig“ auch die Impfung des weiteren medizinischen Personals – insbesondere bislang noch nicht erfasste Fachärztinnen und -ärzte – aus der Prioritätsgruppe 2 geimpft werden, heißt es in dem aktuellen Erlass des MAGS. Die Kommunen sind angewiesen, dafür Sorge zu tragen.

„Wir haben in intensiven Gesprächen mit dem MAGS nachdrücklich auf diese Konkretisierungen hingewirkt, damit die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte so schnell wie möglich geimpft werden können. Sie sind es, die täglich mit dem Risiko einer Corona-Infektion leben. Es ist uns klar, dass nur Impfstoff verimpft werden kann, der zur Verfügung steht. Aber in der Priorisierungsfrage gehören die Mediziner in die erste Reihe – nicht nur zum eigenen Schutz, sondern auch zum Schutz der Patientinnen und Patienten, die sie behandeln“, betont Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein. Die Kommunen sind verantwortlich für die Einladung zu berufsgruppenbezogenen Impfungen und deren



Terminierung. Nach dem neuen Erlass ist es auch möglich, dass die Impfung einer größeren Anzahl von Personen, die aufgrund ihrer Berufszugehörigkeit in der Prioritätsgruppe 1 gelistet sind, außerhalb der Impfzentren durch mobile Teams der KV Nordrhein erfolgen kann. Die Lieferung der bestellten Impfstoffdosen an den Bestimmungsort darf in diesen Fällen nur durch den vom Land beauftragten Logistiker durchgeführt werden. **Es ist nicht gestattet, den Impfstoff beispielsweise von Mitarbeitern der Arztpraxis im Impfzentrum abholen zu lassen.**

## Überzählige Impfstoffdosen

Eine weitere Präzisierung sieht der MAGS-Erlass beim Umgang mit überzähligen Impfstoffdosen vor. Die Kommunen sollen „durch geeignete organisatorische Maßnahmen“ dafür sorgen, dass diese auf ein Minimum reduziert werden. Wenn Impfstoffdosen übrig sind, müssen sie entsprechend den Priorisierungsvorgaben der CoronaimpfV verimpft werden. Können keine impfwilligen Personen für die überzähligen Dosen ausfindig gemacht werden, die gemäß der Verordnung mit mRNA-Impfstoffen (derzeit Biontech/Pfizer und Moderna) geimpft werden sollen, dürfen diese Impfstoffe auch an Personen der prioritären Gruppen verimpft werden, wenn diese jünger als 65 Jahre sind. Überzählige Dosen des Impfstoffs von Astrazeneca dürfen ausschließlich Personen unter 65 Jahren verabreicht werden.

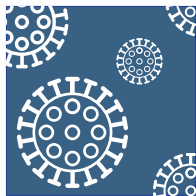
## Appell an Ärzte: Zugelassene Impfstoffe sind wirksam und sollten genutzt werden

Der Impfstoff des schwedisch-britischen Herstellers Astrazeneca hat offensichtlich ein Imageproblem. Nach Medienberichten haben zahlreiche Impfberechtigte z. B. der Rettungsdienste, aber auch Ärztinnen und Ärzte, ihre Impftermine nicht wahrgenommen, nachdem in einigen Fällen Nebenwirkungen bekannt wurden, die zu Krankschreibungen führten. Auch die gegenüber mRNA-Impfstoffen geringere Wirksamkeit von Astrazeneca hat zur Impfszurückhaltung beigetragen. Ärztliche Verbände und Organisationen haben deshalb nun in einer gemeinsamen Erklärung an prioritär impfberechtigtes medizinisches und pflegerisches Personal appelliert, die Coronavirus-Schutzimpfung zu nutzen. Zugleich weisen sie auf die Sicherheit der zugelassenen Impfstoffe hin.

## Alle drei Impfstoffe dienen der Pandemie-Bekämpfung

Die Unterzeichner, zu denen neben der Bundesärztekammer auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) gehört, weisen darauf hin, dass für jeden zugelassenen COVID-19-Impfstoff „Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit in klinischen Prüfungen nachgewiesen und ein günstiges Nutzen/Risiko-Profil bescheinigt werden müssen.“

Die derzeit in Deutschland verfügbaren Impfstoffe von Astrazeneca, Biontech/Pfizer und Moderna hätten diese Prüfung durchlaufen und würden für die bislang „in Deutschland dominierenden Virusvarianten als geeignet zum Individualschutz und zur Bekämpfung der Pandemie angesehen“. Durch die Impfungen könnten schwere Krankheitsverläufe und Krankenhausaufenthalte vermieden werden.



## **Angesichts der Virusmutanten drängt die Zeit**

„Wir werben deshalb mit Nachdruck dafür, dass alle prioritär impfberechtigten Beschäftigten in der ambulanten und stationären Versorgung jetzt die Chance der Impfung gegen SARS-CoV-2 ergreifen.“ Jede Impfung sei auch ein Beitrag zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des stark belasteten Gesundheitswesens. Angesichts der Zunahme von Virusmutanten auch in Deutschland dränge die Zeit.

Zu den Unterzeichnern der Erklärung gehören neben der Bundesärztekammer und der KBV der Hartmannbund, der Virchow Bund, der Marburger Bund, die Gesellschaft für Virologie e.V., die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI), die Deutsche Gesellschaft interdisziplinäre Notfall- und Akutmedizin e.V. (DGINA) und die Deutsche Gesellschaft für Internistische Intensivmedizin und Notfallmedizin (DGIIN).

Gemeinsame Erklärung ärztlicher Verbände und Organisationen zu Corona-Schutzimpfung



## **Buchung von gemeinsamen Impfterminen ab sofort auch online möglich**

Die KV Nordrhein hat das Serviceangebot ihres Online-Terminbuchungssystems für die Corona-Schutzimpfungen im Rheinland ausgebaut. Seit dieser Woche sind unter [termin.corona-impfung.nrw](https://termin.corona-impfung.nrw) Buchungen für zwei anspruchsberechtigte Personen möglich.

„Wir kommen damit einem dringenden Wunsch aus der derzeit prioritär geimpften Gruppe der Über-80-Jährigen nach, zeitgleiche Impftermine zum Beispiel gemeinsam mit dem Partner oder Partnerin wahrnehmen zu können“, sagt Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein. Auch Personen, die sich bereits im Terminbuchungsportal registriert haben, können ab sofort einen Impftermin für eine weitere anspruchsberechtigte Person online vereinbaren. Telefonisch gab es die „gemeinsame Buchung“ bereits - sie wird auch weiterhin bei einer telefonischen Terminbuchung über das Callcenter (0800 116 117 01) möglich sein.

Zu den weiteren Neuerungen der nordrheinischen Buchungssoftware gehört ab sofort auch, dass auf dem Buchungsportal registrierte Bürgerinnen und Bürger ihre persönlichen Daten (Name, Adresse, etc.) selbstständig verwalten und – wenn nötig – korrigieren können.

## **Rund 840.000 Impftermine im Rheinland bislang vermittelt**

Seit dem Start der Terminvergabe für die Corona-Schutzimpfungen in NRW am 25. Januar wurden im Rheinland bislang insgesamt rund 840.000 Termine für Erst- und Zweitimpfungen an rund 420.000 Bürgerinnen und Bürger über 80 Jahre vermittelt. „Auf Grundlage der vom Land NRW zur Verfügung



# KVNO Praxisinformation

19. FEBRUAR 2021

gestellten Mengen an Impfstoffen werden wir auch weiterhin entsprechende Terminkontingente – sowohl für das Callcenter als auch für die Online-Buchung – zur Verfügung stellen“, kündigt Dr. med. Carsten König, stellvertretender Vorsitzender der KVNO, an.

In Nordrhein wurden bereits über 85.000 Personen in den Impfzentren und rund 309.000 in den Pflegeeinrichtungen geimpft. Von diesen haben 128.000 auch bereits die zweite Impfung erhalten und sind somit vollumfänglich gegen SARS-CoV-2 geschützt.

## Einladung zur Umfrage: Auswirkungen der Pandemie auf Freiberufler

Mit einer kürzlich gestarteten Umfrage will das Institut für Freie Berufe Erkenntnisse zur wirtschaftlichen Lage von Freiberuflern in Zeiten der Pandemie gewinnen und lädt dazu auch alle selbstständig tätigen Ärztinnen und Ärzte ein. Die Beantwortung des Online-Fragebogens dauert etwa zehn Minuten und ist bis 28. Februar möglich.

Gefragt wird unter anderem danach, ob ein Stellenabbau notwendig war, die Auftragslage zurückgegangen ist und bei den Mitarbeitern höhere Fehlzeiten auftraten. Darüber hinaus geht es um Probleme bei der Beantragung von Hilfsmaßnahmen und deren Bewertung insgesamt.

### Handlungsbedarf ermitteln

Mit der Umfrage hat der Bundesverband der Freien Berufe das Institut für Freie Berufe in Nürnberg beauftragt. Zusammen mit anderen Befragungen aus dem vergangenen Jahr sollen ein Bild der Auswirkungen der Coronakrise für die freien Berufe gezeichnet und möglicher Handlungsbedarf ermittelt werden.

Die Befragungsergebnisse werden ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke verwendet, medial aufbereitet und beziehen sich nicht auf einzelne Personen oder einzelne Berufe, sondern auf die Freiberufler als Sektor sowie auf die vier Gruppen der freien Berufe – also den heilberuflichen, den rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden, den technisch-naturwissenschaftlichen und den kulturellen Bereich.

Die Datenerhebung ist anonym, alle Daten werden streng vertraulich behandelt. E-Mail- und IP-Adressen werden nicht protokolliert und nicht an Dritte weitergegeben.

Online-Fragebogen des Instituts für freie Berufe



Sie finden diese Praxisinformation auch online auf [coronavirus.nrw](https://coronavirus.nrw)